

Zur Theorie:
Der status quaestionis

Herwi Rikhof

Das Zweite Vatikanum und die bischöfliche Kollegialität

«Lumen gentium» 22 und 23

Einleitung

Der Text selbst muß Vorrang haben bei der Suche nach der Bedeutung des Textes. Der Text selbst ist von ausschlaggebendem Interesse bei der Bestimmung dessen, was in diesem Text gesagt, beschlossen, angeregt, bezweckt, verschwiegen oder verneint wird. Im Rahmen der Suche nach der Bedeutung eines Textes werden aber auch Fragen aufgeworfen nach der Rolle, welche die Intention des Verfassers bei der Bestimmung dieser Bedeutung spielt: Ist diese wohl von Belang, kann sie in einzelnen Punkten klärend wirken oder bestimmt sie die Bedeutung? Und dieselben Fragen stellen sich hinsichtlich der Textentwürfe. Dies sind Fragen, auf die divergierende Antworten gegeben werden, wie z.B. aus der Diskussion um die historisch-kritische Methode in der Exegese erhellt.

Ohne jetzt ausführlich auf diese Fragen einzugehen, will ich bei der Erstellung der hier folgenden Lesehilfe davon ausgehen, daß Intention und Vorgeschichte für ein gutes Verständnis des Textes nicht überflüssig sind, daß sie vielmehr bei der Erläuterung von Merkmalen und Eigentümlichkeiten des Textes Hilfen bieten können und

so die Bedeutung des Textes mitbestimmen können.

Wenn in den Dokumenten des Zweiten Vatikanums nach Texten gesucht wird, in denen die Kollegialität der Bischöfe zur Debatte steht, dann sind offensichtlich zwei Dokumente von besonderer Wichtigkeit: die Dogmatische Konstitution über die Kirche, «Lumen gentium» (1964), und das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, «Christus Dominus» (1965). Das erste dieser beiden Dokumente nimmt die wichtigste Stellung ein. Überdies sind bezüglich der inhaltlichen Aussagen zum Punkt der Kollegialität in «Christus Dominus» keine großen Unterschiede zu «Lumen gentium» festzustellen: «Lumen gentium» wird hier ausdrücklich und mit Zustimmung zitiert. Darum können wir uns im folgenden mit einer Lesung eines Teils von «Lumen gentium», nämlich der Paragraphen 22 und 23, begnügen.

Wie schon angegeben, werden für die Erschließung eines besseren Verständnisses dieses Textes auch Intention und Vorgeschichte in die Analyse einbezogen. Im Falle der Intention stellt sich hier eine Reihe von Problemen. Wer sind die Verfasser der Konstitution: die Kommissionsmitglieder, welche die Texte produziert haben, oder die Konzilsväter, welche die Texte besprochen, angenommen und unterschrieben haben? Im Blick auf die Konzilstheologie müssen die Konzilsväter als die Verfasser betrachtet werden. Dann aber ergibt sich das folgende Problem: Wer in den Konzilsakten die mündlichen und schriftlichen Interventionen der Konzilsväter in Augenschein nimmt, kann angesichts der großen Unterschiedlichkeit dieser Interventionen nur mühsam zu so etwas wie «der» Intention gelangen. Wegen der Eigenart des Konzilsgeschehens scheint es richtig, das Zutagetreten der Intention auf zwei Ereignisse zu beschränken: auf die Ablehnung des ersten Entwurfs während der ersten Sitzungsperiode und die Veröffentlichung der *nota explicativa praevia* während der Schlußdebatten.

Auch was die Vorgeschichte betrifft, müssen wir uns hier zu einer Eingrenzung entschließen. Wenn man die Vorgeschichte von «Lumen gentium» in einem weitgespannten Sinn nimmt, ist eine große Anzahl von Texten und Studien von Belang. Wenn diese Vorgeschichte aber in einem eingegrenzten Sinn verstanden wird, nämlich von den eigentlichen Entwürfen bis zum endgültigen

tigen Text, dann sind nur fünf Texte relevant: Zuerst das Schema von G. Philips, daß in der ersten Sitzungsperiode zirkulierte. Dessen zweite Fassung wurde am 6. März 1963 von der damit betrauten Kommission als Ausgangspunkt ihrer Arbeit akzeptiert. Diese Arbeit hatte als Ergebnis die dritte Fassung, die im Sommer 1963 den Konzilsvätern zugesandt und während der zweiten Sitzungsperiode diskutiert wurde. Aufgrund dieser Diskussion wurde in der Zeit von November 1963 bis April 1964 die erste Fassung eines neuen Schemas niedergeschrieben. Eine zweite Fassung enthält außerdem die Abänderungsvorschläge Papst Pauls VI., und diese Fassung wurde im Juli 1964 an die Konzilsväter verschickt. Der endgültige Text von «Lumen gentium» ist die dritte Fassung dieses dritten Schemas¹.

1. «Lumen gentium» über die Kollegialität der Bischöfe

Die Paragraphen 22 und 23, welche die Kollegialität der Bischöfe zum Thema haben, stehen im dritten Kapitel der Konstitution, und zwar nach drei Paragraphen, die den Ursprung des Bischofsamtes betreffen, und vor den Paragraphen über die dreifache Aufgabe der Bischöfe und den Paragraphen über Priester und Diakone. Das bedeutet, daß das Thema Kollegialität einen herausragenden Platz einnimmt: Das Gemeinsame kommt vor dem Individuellen (nämlich der Aufgabe) und vor dem Unterscheidenden (im Vergleich mit Priestern und Diakonen).

In diesem Aufbau spiegelt sich der Aufbau von «Lumen gentium» insgesamt wider. Mit anderen Worten: Das Kirchenbild der Konstitution insgesamt, das dadurch gekennzeichnet ist, daß das Gemeinsame Vorrang hat vor dem Unterscheidenden, findet seinen Niederschlag im Denken über das kirchliche Amt. Aber die Parallelen zu diesem Kirchenbild und sein Einfluß gehen noch weiter. In der Konstitution wird dieses Gemeinschaftliche innerhalb einer theologischen oder heilsgeschichtlichen Annäherung an die Kirche angesiedelt. Diese Annäherung wird theologisch oder heilsgeschichtlich genannt, weil darin die Verknüpfung mit dem Heilshandeln Gottes des Vaters, des Sohnes und des Geistes in der Geschichte eine zentrale Stellung einnimmt. Charakteristisch für diesen Ansatz ist einerseits die Aufmerksamkeit für die «Innensei-

te», nämlich für Gnade und Heil, und andererseits die Aufmerksamkeit für deren geschichtliche Erscheinungsweisen. Diese neue Sicht, die aber tatsächlich die ältesten und gewichtigsten Rechte in der Geschichte der Kirche hat, kann auch als eine *Communio*-Sicht charakterisiert werden.

Es ist nur logisch, daß, wenn eine gewichtige Frage im Rahmen einer solchen Sicht angesprochen wird, ebendiese Sicht sich bei der Fragestellung und Argumentation wirksam durchsetzt. Mit anderen Worten: Der heilsgeschichtliche Rahmen bestimmt schon, welche Aspekte sich bemerkbar machen und Aufmerksamkeit finden, und er bestimmt auch, was als Argument Geltung beanspruchen kann.

Nun wird in den ersten Paragraphen der Ursprung des Bischofsamtes sowohl in seinen historischen Wurzeln als auch in seinem sakramentalen Charakter gezeichnet, und damit wird der weitausladende theologische Rahmen der *Communio*-Sicht abgesteckt. Und dieser Rahmen wird dann wieder sichtbar, wenn ausdrücklich über das Bischofskollegium gesprochen wird: Der erste Teil von Paragraph 22 ist eine Wiederholung und Zusammenfassung der Paragraphen 19–21. Der Aufbau von «Lumen gentium» insgesamt mit seinen weitreichenden theologischen Konsequenzen bestimmt also bloß die Stelle, an der über das Bischofsamt gesprochen wird (nämlich erst nach dem Volk Gottes), er bestimmt auch die Art der Rede über das Bischofsamt selbst. Damit erlangt die Kollegialität großes Gewicht und eine besondere Fundierung: Die Kollegialität der Bischöfe ist nicht primär (oder weniger stark formuliert: nicht nur) eine die Bischöfe oder das Amt betreffende Frage, sondern primär (oder: auch) eine die Kirche oder das Kirchenbild betreffende Frage. Die Kollegialität von Bischöfen gehört in den Rahmen einer Kirche als Gemeinschaft, oder noch stärker: Diese beiden Themen sind eines ohne das andere nicht möglich.

Der Paragraph über das Bischofskollegium und sein Oberhaupt (22) kann in drei Abschnitte unterteilt werden: einen Abschnitt über seinen Ursprung, einen über Macht und Autoritätsbeziehungen innerhalb des Kollegiums und einen über die Machtausübung des Kollegiums. Im Abschnitt über den Ursprung wird eine Verbindung hergestellt zwischen dem Bischofskollegium und dem Apostelkollegium und wird an eine

Anzahl historischer Daten aus der Praxis der Kirche erinnert, aus denen die Existenz und die wichtige Rolle der Kollegialität erhellt.

Die ökumenischen Konzilien werden als der deutlichste Beweis genannt. Die Mitgliedschaft im Kollegium wird als in der Bischofsweihe und in der Gemeinschaft mit dem Oberhaupt und den anderen Mitgliedern des Kollegiums begründet dargestellt. Im Abschnitt über die Autorität wird sowohl vom Kollegium als vom Papst gesagt, daß das Kollegium keine Autorität besitzt ohne den Papst, welcher seine Vollmacht immer frei ausüben kann. Im letzten Abschnitt wird die Behauptung aufgestellt, daß das Kollegium sowohl Verschiedenheit wie Einheit zum Ausdruck bringt und seine Vollmacht im Ökumenischen Konzil ausübt, während auch andere Formen kollegialen Handelns möglich seien.

Der Paragraph über die Beziehungen innerhalb des Kollegiums (23) kann ebenfalls in drei Abschnitte unterteilt werden. Der erste Abschnitt handelt über das Band zwischen dem Bischof und der Ortskirche, wobei der Bischof das Fundament der Einheit der Ortskirche ist und diese in seiner Person vergegenwärtigt. Die eine katholische Kirche besteht durch die Ortskirchen und in ihnen, und das Bischofskollegium mit dem Papst repräsentiert die ganze Kirche. Der zweite Abschnitt behandelt die Sorge aller Bischöfe als Glieder des Kollegiums für die Gesamtkirche, wobei diese Sorge sich sowohl auf diejenigen richtet, die der Kirche nicht angehören. Im dritten Abschnitt gilt die Aufmerksamkeit der historisch gewachsenen Verschiedenheit von Traditionen und den heutigen Möglichkeiten von Kollegialität. Diese drei Abschnitte werden mit dem vorausgehenden Text verbunden durch die Feststellung, daß die kollegiale Zusammengehörigkeit auch in den Beziehungen der einzelnen Bischöfe untereinander zum Ausdruck kommt.

Wenn diese Paragraphen so kurz und formal betrachtet werden, führt das dazu, daß vor allem solche Themen und Züge in den Vordergrund rücken, die typischerweise zur Communio-Sicht hinzugehören. Außer der Wiederholung des allgemeinen Rahmens, worauf schon hingewiesen wurde, sind das: die Praxis der frühen Kirche, die als Beweis für die Existenz der Kollegialität gebraucht wird; die Mitgliedschaft im Kollegium aufgrund der sakramentalen Weihe, womit zurückgegriffen wird auf das, was im vor-

ausgehenden Paragraphen über den primär sakramentalen Charakter des Bischofsamts gesagt wurde; der Dienst, den das Kollegium der Kirchengemeinschaft leistet; die vielen Formen, in denen dieser Dienst Gestalt angenommen hat und noch annehmen kann; die wichtige Funktion der örtlichen Kirchengemeinschaft.

Wenn die beiden Paragraphen auf diese Weise betrachtet werden, fällt weiter auf, daß die Strukturierung von Themen hinsichtlich ihres organischen Zusammenhangs ziemlich unordentlich angelegt ist und — was wichtiger ist — in einer gewissen Spannung steht zu dem vorher skizzierten Rahmen. Nun plötzlich beherrscht die Frage nach den Kompetenzen von Papst und Kollegium die gesamte Darstellung, während es doch eher in der Linie der vom heilsgeschichtlichen Rahmen geweckten Erwartungen gelegen hätte, daß diese Frage erst nach den Fragen bezüglich der Einheit und der gemeinsamen Sorge und innerhalb des damit abgesteckten Rahmens zur Sprache gekommen wäre. Man hätte ebenso oder sogar mit noch größerem Recht argumentieren können, daß dem Gang der Darlegung besser gedient wäre mit einer Umkehrung des zweiten Teils von Paragraph 22 mit Paragraph 23 und mit einer Integration von 23 in 22. In der Darlegung sollte dann nach Anmerkungen über den Ursprung zunächst den wechselseitigen Beziehungen im weitesten Sinne des Wortes, danach der Funktion des Kollegiums innerhalb der Kirchengemeinschaft Aufmerksamkeit gewidmet werden, wobei sowohl das Ökumenische Konzil als auch die anderen Formen der Kollegialität an die Reihe kämen als verschiedene Weisen, wie diese Funktion verwirklicht wird, um dann schließlich und endlich der besonderen Rolle des Papstes innerhalb dieses Ganzen Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Spannung, die sich hier bemerkbar macht, ist auch auszumachen in der Einleitung, in der die Zielsetzung des Kapitels angegeben wird. Danach soll die Lehre hinsichtlich der Bischöfe im Anschluß an das Erste Vatikanische Konzil dargelegt werden, und namentlich im Anschluß daran, was dort über den Papst gesagt wird. Dieser Punkt ist wichtig, weil hier die Frage nach dem Rahmen in aller Schärfe gestellt wird. Wird die Lehre des Ersten Vatikanums, die durch eine apologetische, juristische und ahistorische Sicht von der Kirche charakterisiert ist, die überdies noch auf den Papst zugespitzt ist, nun ihren

Platz finden innerhalb einer kollegialen Sicht des Bischofsamtes, welche beheimatet ist in einer weiten heilsgeschichtlichen Auffassung der Kirche als *Communio*? Oder bleibt das Kirchenbild des Ersten Vatikanums weiterhin der Rahmen, wobei in untergeordneten Teilen andere Akzente gesetzt werden und wobei dort eventuell Ergänzungen Platz finden?

Für die Verbindung mit dem ersten Vatikanum wird die Formulierung *«in eodem incepto pergens»* gebraucht. Diese Formulierung kann auf zweierlei Weise gelesen werden. Man kann sie übersetzen mit «Das damals Begonnene fortführend...», wie G. Philips dies tut². Dann wird damit angegeben, daß die Lehre des Ersten Vatikanums über den Papst den Rahmen bildet für die Lehre über die Bischöfe. Dann wird die Spannung deutlich sichtbar: Das Bischofskollegium ist von Anfang an und selbstverständlich ein Element der Konkurrenz. Aber man kann diese Formulierung auch neutral verstehen, im Sinne eines «im Gefolge dazu», «nach», «ergänzend» — wie derselbe G. Philips dies ebenfalls tut in seinem Kommentar zur Konstitution³. So verstanden bietet diese Formulierung aber keine Lösung. Sie verschleiert selbst nur die Probleme, weil die drängende Frage nach dem Rahmen zugedeckt wird. In beiden Fällen gibt es also Probleme und unaufgelöste Spannungen.

Auf der niedrigsten Ebene des Textes, d. h. innerhalb der einzelnen Abschnitte, kehrt eben diese Spannung zurück, aber dann noch deutlicher. Im Teil über die Autoritätsausübung ist dies gut wahrzunehmen. Auf die Feststellung, daß das Ökumenische Konzil die feierliche Weise darstellt, wie das Bischofskollegium seine volle und höchste Macht über die Gesamtkirche ausübt, folgt unmittelbar eine Anmerkung über die Rolle und vor allem die Kompetenz des Papstes bei den Konzilien. Bei den anderen kollegialen Akten, die erwähnt werden, folgt man der gleichen Prozedur. Der Ton ist in beiden Fällen negativ und einschränkend. Auch in dem Paragraph über die Beziehungen innerhalb des Kollegiums kommen Anmerkungen gleicher Art vor, wenn es um die Verbreitung des Glaubens geht. Einerseits wird nachdrücklich — mit Berufung auf die Heilige Schrift und die Tradition — betont, daß die Sorge für die Verbreitung des Glaubens beim gesamten Kollegium liegt, andererseits wird gesagt, daß dem Petrus diese Sorge in ganz besonderer Weise anvertraut worden ist⁴.

Am deutlichsten wird diese Spannung sichtbar in dem Teil über die Autorität des Bischofskollegiums. Formulierungen und Verlauf der Darlegungen sind enthüllend. Dieser Teil beginnt mit einem Satz, in dem durch die Verwendung eines «aber» (*«autem»*) ein Gegensatz zum Vorausgehenden angedeutet wird. In diesem vorausgehenden Absatz werden die Existenz und die wichtige Rolle des Kollegiums mit Hilfe von Verweisen auf Schrift und Tradition begründet. Überdies wird in dem dann folgenden Hauptsatz eine negative Formulierung verwendet: Das Kollegium hat keine Autorität... (*«auctoritatem non habet...»*). Der Nebensatz, in dem dann angegeben wird, unter welchen Bedingungen doch von Autorität die Rede sein kann, wird beherrscht von der Formulierung «mit dem Bischof von Rom», welcher der Nachfolger Petri und Oberhaupt des Kollegiums genannt wird und von dem gesagt wird, daß seine primatiale Gewalt über alle Hirten und Gläubigen unangetastet bleibt. In diesem ersten Satz fällt auch auf, daß die Verben des Haupt- und Nebensatzes nicht wirklich zueinander passen: Autorität «haben» und «verstehen» («nur, wenn das Kollegium verstanden wird...»). Man würde in dem Nebensatz eher ein Verb wie «funktionieren» erwarten, oder aber auch im Hauptsatz anstelle von «keine Autorität haben» eine Formulierung, die mit Begrifflichkeit, mit Verstehen zu tun hätte.

Der folgende Satz handelt nicht vom Kollegium, sondern vom Papst; und er hat zum Ziel, die Anmerkungen aus dem Nebensatz des ersten Satzes zu stützen: Die Verknüpfung beider Sätze wird markiert durch ein «nämlich» (*«enim»*). In diesem Satz herrschen Wörter vor, die etwas Absolutes andeuten und Beziehung oder Relativierung ausschließen: «Als des Hirten der ganzen Kirche» (*«totius Ecclesiae Pastoris»*), «volle, höchste und universale Gewalt» (*«plenam, supremam et universalem potestatem»*); «immer» (*«semper»*), «frei» (*«libere»*). Diese Charakterisierung wird noch unterstrichen durch die Bestimmung seiner Gewalt als ausgeübt «kraft seines Amtes» (*«vi muneris sui»*).

Der folgende Satz handelt vom Kollegium und ist der zentrale Satz dieses ganzen Absatzes. Der Hauptsatz handelt über das Kollegium als Subjekt der höchsten und vollen Gewalt in der ganzen Kirche. In der Formulierung wird durch die Verwendung eines «Aber» (*«autem»*) ein Gegensatz gegenüber dem Vorausgehenden angezeigt,

während zugleich durch ein «Auch» (*«quoque»*) eine Gleichsetzung suggeriert wird. Die Verbform *«existit»* deutet an, daß im Gegensatz zum Papst hier keine Rede sein kann von einer völligen Identifizierung. Dieser Hauptsatz ist überladen mit Appositionen und Nebensätzen. Mit Hilfe von zwei Nebensätzen wird der Rahmen des Denkens über das Kollegium, wie er schon in den ersten beiden Paragraphen dieses Kapitels dargestellt und im ersten Absatz dieses Paragraphen nochmals wiederholt wurde, noch ein weiteres Mal wiederholt: «... die dem Kollegium der Apostel im Lehr- und Hirtenamt nachfolgt, ja, in welcher die Körperschaft der Apostel immerfort weiterbesteht». Gleichzeitig wird mit Hilfe einer einschränkenden Formulierung die Verbindung mit dem Papst zum Ausdruck gebracht, und zwar auf eine absolute Weise: «gemeinsam mit und niemals ohne» (*«una cum... numquam sine»*). Dies wird nochmals unterstrichen in einem Nebensatz, in dem es heißt, daß diese Gewalt nur unter Zustimmung des Bischofs von Rom ausgeübt werden kann (*«nonnisi»*).

Der Schlußsatz dieses Abschnitts ist ein Argument für diesen zentralen Satz und enthält Verweise auf die Heilige Schrift. Hier kehrt derselbe Aufbau wieder, der schon in den vorausgehenden Sätzen bemerkt worden ist. Die erste Beachtung gilt dem Petrus, und dieser wird von absoluten Wörtern umringt: «allein Simon» (*«unum Simonem»*), «Hirte seiner ganzen Herde» (*«Pastorem totius sui gregis»*). An zweiter Stelle kommt das Apostelkollegium zur Sprache, und dann nur mit der einschränkenden Formulierung «mit seinem Haupt verbunden» (*«suo Capiti coniuncto»*). Wenn dann vom Kollegium gesprochen wird, wird von der Aufgabe zu binden und zu lösen zunächst behauptet, daß diese «dem Petrus verliehen» wurde, und erst dann wird gesagt: «auch dem Apostelkollegium». Die Verben, die in Verbindung mit Petrus verwendet werden, drücken Unmittelbarkeit aus: «hat bestellt» (*«posuit»*, *«constituit»*), während für das Kollegium eine distanzierende und mittelbare Formulierung verwendet wird: «steht fest, daß... zugeteilt worden ist» (*«tributum esse constat»*), eine Formulierung, die Widerspruch und Zweifel vermuten läßt.

Diese unsere Lesung entdeckt also einen Text voller Uneindeutigkeiten, zueinander gegenläufiger Bewegungen und ungelöster Spannungen.

Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Rahmen ein, in welchem die Kollegialität zur Sprache kommt. Ist diese Feststellung das letzte Wort, oder kann und muß mehr gesagt werden, wenn Vorgeschichte und Intention des Textes in die Lesung einbezogen werden?

2. Die Entstehungsgeschichte

Dem, der die aufeinanderfolgenden Fassungen der Vorentwürfe betrachtet, dem fällt zuerst auf, daß der erste Entwurf von G. Philips (vom November 1962) nicht vollkommen anders ist als das offizielle Schema. Es gibt zwar wichtige Unterschiede in Themen und Ton, aber man kann auch feststellen, daß Anlage und Text zum Teil übernommen worden sind. Ein interessantes und relevantes Beispiel ist der Paragraph über Primat und Episkopat, in dem die Kollegialität angesprochen wird. Wenn man die Anlage des gesamten Kapitels betrachtet, erkennt man, daß Philips diese Anlage größtenteils von diesem Schema übernommen hat, sie aber aufgefüllt hat u. a. mit einleitenden Paragraphen über die biblischen Wurzeln von Episkopat und Bischofskollegium und daß er die Thematik noch ausgeweitet hat durch Paragraphen über das dreifache Amt. Dies erklärt den auffallenden Platz der Paragraphen über die Kollegialität erst ganz am Ende des Kapitels — ein Platz, der in Kontrast steht zu der neuen Aufmerksamkeit für das Kollegium am Anfang des Kapitels. Dadurch, daß er das Schema gerade an seinem Anfang mit neuen Paragraphen über die biblische Grundlegung des Bischofskollegiums aufgefüllt hat, ist einerseits die Anlage des offiziellen Schemas verändert worden, weil er aber andererseits an dieser Anlage festgehalten hat, ist diese Veränderung jedoch nicht konsequent durchdacht und durchgeführt.

Angesichts dieser Arbeitsweise, einerseits zu übernehmen und andererseits zu verändern, muß eine Reihe von Anmerkungen gemacht werden. Es ist unverkennbar, daß dadurch von vornherein eine Spannung zwischen zwei unterschiedlichen Interessen und Kirchenbildern in den Text eingebaut ist. Oder mit anderen Worten: Der Text ist von Anfang an ein Kompromißtext mit allen daher rührenden Vor- und Nachteilen. Daher wird auch deutlich, warum gerade dieser Text von der Kommission akzeptiert wurde und nicht einer der vielen anderen Entwürfe, die damals die Runde machten. Der Vorschlag,

ungeachtet der Kritik der Konzilsväter doch auf der Basis des offiziellen Schemas weiterzuarbeiten, wurde zwar verworfen, aber die radikale Alternative eines vollkommen anderen Einstiegs war offensichtlich nicht möglich. Daher wird auch deutlich, daß, weil die Beziehungen zwischen den unterschiedlichen Sichtweisen oder Interessen nicht wirklich aufgeklärt oder geregelt wurden, hier eine Quelle bleibender Spannungen und Uneinigkeit gegeben ist. Es ist bezeichnend, daß die Formulierung, welche in der Einleitung verwendet wird, um die Verbindung zum Ersten Vatikanum kenntlich zu machen, das ambivalente «*in eodem incepto pergens*» ist und daß diese Formulierung bis in den endgültigen Text bewahrt bleibt.

Dem, der die aufeinanderfolgenden Fassungen betrachtet, fällt sodann auf, daß die Entwicklungen, Veränderungen und Ergänzungen derart sind, daß die Spannung nicht aufgelöst, sondern verstärkt wird. Die Entwicklungen gehen nämlich in zwei verschiedene Richtungen. So ist in der dritten Fassung Interesse an der Kollegialität festzustellen: Die Paragraphen über die Kollegialität sind nach vorne geholt worden, und anstelle von «Über Primat und Bischofsamt» heißt es jetzt: «Das Bischofskollegium und sein Oberhaupt». Auch in diesem Paragraphen selbst ist das Interesse am Kollegium jetzt verstärkt: Für die Feststellung, daß so etwas wie ein Bischofskollegium besteht, beruft man sich jetzt nicht auf die Heilige Schrift, sondern auf die alte liturgische Praxis der Beteiligung mehrerer Bischöfe an der Bischofsweihe. Danach wird ein Passus eingefügt, in dem eine Definition des Kollegiums gegeben wird. Der Passus über das Kollegium als Subjekt höchster Gewalt, der in der vorausgehenden Fassung noch in dem anderen Paragraphen über die Beziehungen der Bischöfe zur Gesamtkirche stand, ist nun in diesen Paragraphen aufgenommen.

Die Aktivitäten des Kollegiums sind auch erweitert worden: Es wird nicht nur das Ökumenische Konzil genannt, sondern es werden auch andere Möglichkeiten erwähnt (z.B. schriftliche Konsultation). Im Paragraphen über die Beziehungen der Bischöfe innerhalb des Kollegiums bildet die «kollegiale Gesinnung» ein neues Element. Diese Gesinnung kann konkrete Gestalt annehmen in Verbänden für die Zusammenarbeit der Bischöfe. So gibt es in dieser Fassung eine gut sichtbare Linie, welche die Wichtigkeit des Kol-

legiums unterstreicht: Nach einer Feststellung historischer Daten folgt eine Definition des Begriffs und der Funktionen.

In der dritten Fassung (vom Mai 1963) ist aber im Paragraphen über das Bischofskollegium und sein Haupt eine Anzahl von Veränderungen angebracht worden. Diese Veränderungen beziehen sich auf die Gewalt und auf die Rolle des Papstes. Es geht um die folgenden Veränderungen: In der Begriffsbestimmung wird die Formulierung «Das Kollegium aber ist nicht authentisch, außer es werde . . . verstanden» ersetzt durch die Formulierung «Das Kollegium aber hat keine Autorität, außer . . .»⁵. Und dem folgenden Passus über die Funktion (Träger höchster Gewalt) wird die Aussage vorausgeschickt: «Der Bischof von Rom hat . . . in der Kirche aus sich selbst (*per se*) volle und universale Gewalt.» Auch in dem Passus über das Ökumenische Konzil wird der Rolle des Papstes mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Anstelle der fast beiläufigen Bemerkung, daß keine Rede von einem Ökumenischen Konzil sein könne, außer der Papst habe es approbiert oder anerkannt, wird nun schon die Einberufung eines Ökumenischen Konzils ein dem Papst vorbehaltenes Recht genannt. Danach wird noch angemerkt, daß keine Rede von einem Ökumenischen Konzil sein könne, wenn es nicht als solches durch den Papst bestätigt oder anerkannt wird.

Auch in der Passage über andere Formen der Kollegialitätsausübung sind Veränderungen vorgenommen worden, die in dieselbe Richtung weisen. Der kollegialen Gewalt wird nun ein «Zusammen mit dem Papst» beigefügt, und die Elemente aus den Anmerkungen zu den Ökumenischen Konzilien kehren nochmals wieder: Der Papst lädt ein zu einer kollegialen Aktivität oder approbiert sie aus freien Stücken, damit sie zu einer echt kollegialen Aktivität wird. Durch diese Veränderungen ist es dazu gekommen, daß die dritte Fassung mehr als die zweite Fassung unter dem Vorzeichen der Gewaltausübung und vor allem unter dem Vorzeichen der Konkurrenz und Kompetenz steht.

So hat sich also in dem Augenblick, da die Konzilsväter das neue Schema erhalten, die bereits im ersten Entwurf vorhandene Spannung noch gesteigert dadurch, daß es sich nach den beiden genannten Seiten entwickelt hat. Diese Spannung wird noch größer, als im Sommer die Entscheidung getroffen wird, vor dem Kapitel

über die Hierarchie ein Kapitel über das Volk Gottes zu plazieren. Damit erhält das Gemeinschaftliche den Vorrang innerhalb des Kirchenbildes, obwohl weitreichende Konsequenzen daraus noch nicht gezogen worden sind.

Ein identisches Entwicklungsmuster ist in der folgenden Phase zu erkennen. In der ersten Fassung (vom April 1964), in der die Stellungnahmen und Veränderungsvorschläge der Konzilsväter verarbeitet sind, sind an verschiedenen Stellen Verstärkungen der Kollegialität zu finden. Neben dem Argument aus der liturgischen Praxis wird nun die historische Grundlage für die Existenz des Kollegiums verbreitert durch Verweise auf die *Communio* der Bischöfe untereinander und mit dem Papst, die u. a. in den Ökumenischen Konzilien zum Ausdruck kommt. Das Ökumenische Konzil wird nicht mehr als eine außergewöhnliche und feierliche Weise der Gewaltausübung charakterisiert, sondern nur noch eine feierliche Weise, also eine gewöhnliche Weise, genannt. Neu ist ein Passus über die Mitgliedschaft im Kollegium, wobei nicht bloß ein juridisches Argument angeführt wird, sondern an erster Stelle die sakramentale Weihe als Basis genannt wird. In dem Paragraphen über die Beziehungen der Bischöfe wird in einem neuen Stück die Eigenart der Ortskirche betont, indem auf die Verschiedenheit und den Reichtum der Traditionen hingewiesen wird.

Namentlich aber in der zweiten Fassung, in welche die Abänderungsanträge Pauls VI. eingearbeitet worden waren, kann in dem Passus über die Funktion und die Gewalt des Kollegiums eine Anzahl von Veränderungen vermerkt werden, die alle mit der Rolle des Papstes zu tun haben und welche diese alle verstärken und in einen Kontrast zu der des Kollegiums stellen. Es geht hier vornehmlich um die Qualifikationen, die uns bei der Lesung von «*Lumen gentium*» schon als solche absoluter Art aufgefallen sind: Die Primatsgewalt wird nicht angetastet; Hirte der ganzen Kirche; eine immer frei auszuübende Gewalt; allein dem Simon.

Die Analyse der Entwicklung läßt erkennen, daß die Spannung und die Gegensätze, die im endgültigen Text von «*Lumen gentium*» festzustellen sind, tiefe und starke Wurzeln haben. Obwohl in diesen Entwicklungen Anzeichen dafür zu finden sind (namentlich hinsichtlich Anlage und Struktur, wachsenden Interesses und Gewichtes), daß das Thema Kollegialität und der

damit zusammenhängende heilsgeschichtliche *Communio*-Rahmen bestimmend sind, ist dies nicht ohne weiteres deutlich. Deutlich ist aber wohl, daß im Verlauf dieses Prozesses die ziemlich undoppelsinnigen Formulierungen hinsichtlich Kollegialität einer Bearbeitung unterlegen sind, wodurch die Spannung noch vergrößert wurde. Darum ist es auch nötig, die bei den Erwägungen wirksame Intention einzubeziehen und zu fragen, ob diese Vergrößerung der Spannung auch beabsichtigt war.

3. Die Intention

3.1 Die Ablehnung des ersten Schemas

Am 13. November 1962 wurde den Konzilsvätern das Schema über die Kirche ausgehändigt, an dem zwei Jahre lang gearbeitet worden war. In der ersten Dezemberwoche wurde die Debatte darüber geführt. Kardinal Ottaviani stellt es vor mit einer Rede, in der er sagt, daß die mittlerweile üblich gewordene Kritik wohl auch über dieses Schriftstück losbrechen werde. Die Aufnahme, die das Dokument findet, ist tatsächlich kritisch bis sehr kritisch. Während der Debatte wird immer deutlicher, daß die Mehrheit das Schema grundsätzlich nicht annehmen will und der Meinung ist, es solle zurückgewiesen werden, um total revidiert und radikal neu geschrieben zu werden⁶.

Das Schema, das abgelehnt wurde, besteht aus 11 Kapiteln. Nach einem ersten Kapitel über das Wesen der streitenden Kirche folgen Kapitel über die Mitgliedschaft, über das Amt, die residierenden Bischöfe, über die evangelische Vollkommenheit, die Laien, die Lehrautorität, Gehorsam, Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Ökumene. Im Kapitel über die residierenden Bischöfe kommen die Aufgabe des Bischofs, das Verhältnis zwischen Papst und Episkopat, das Verhältnis zwischen dem Bischof und der Gesamtkirche und das Bischofskollegium zur Sprache.

Aus dem Aufbau und den Titeln der Kapitel wird schon eine Sicht von Kirche erkennbar, die stark interessiert ist an juristischen und institutionellen Aspekten und welche die Kennzeichen des apologetischen Ansatzes aufweist, der Jahrhunderte lang das Denken über die Kirche beherrscht hat. Im ersten Kapitel geht das aus der totalen Identifizierung des geheimnisvollen Leibes Christi mit der römisch-katholischen Kirche

hervor. In den folgenden Kapiteln wird dann diese Kirche von oben nach unten betrachtet. Die Verhaltensweise innerhalb der Kirche wird zur Sprache gebracht nach dem Schema Reden (Amt) / Hören (Laien). Die Verhaltensweise nach außen kommt zur Sprache nach dem Schema «internationale Beziehungen». Im Kapitel über die residierenden Bischöfe wirkt sich diese Sicht der Kirche aus durch das fortwährende fast exklusive Interesse an Macht und juristischen Regeln.

Im Paragraph über das Bischofskollegium werden denn auch zwei Dinge geregelt: Gewalt und Gewaltausübung sowie Mitgliedschaft. Das Bischofskollegium wird Träger der höchsten und vollen Gewalt genannt, falls diese Gewalt auf außergewöhnliche Weise und in Unterordnung unter den Stellvertreter Christi legitim ausgeübt wird. Für diese Aussagen wird auf die Theologie der Ökumenischen Konzilien verwiesen und darauf, daß «geglaubt wird» («creditur»), daß das Kollegium Träger dieser höchsten und vollen Gewalt ist. Die Art seiner Gewaltausübung wird eine «besondere» genannt, weil — wie aus einer Fußnote hervorgeht — ökumenische Konzilien nicht nötig sind. Daran wird die Folgerung geknüpft, daß eine Aktivität des Kollegiums, insofern sie juristischer Art ist, nicht aus göttlicher Einsetzung hervorgeht.

Was die Mitgliedschaft im Kollegium betrifft, wird behauptet, daß alle residierenden Bischöfe, die in Frieden mit dem «Apostolischen Stuhl» leben, rechtens (*suo iure*) Mitglieder des Kollegiums seien. Niemand kann Mitglied sein ohne implizite oder explizite Zustimmung des Nachfolgers Petri.

Dieses Schema wird, wie schon gesagt, scharf kritisiert. Die meistsagende Kritik kommt vom Bischof von Brügge, De Smedt, der das Dokument als juristisch, triumphalistisch und klerikalistisch disqualifiziert. Diese drei Begriffe können gebraucht werden als eine negative Umschreibung der Intention der Konzilsväter, also dessen, was das Dokument eigentlich nicht sein sollte. Wenn man den gesamten Text von «Lumen gentium» nimmt und diesen mit dem ersten Schema vergleicht, kann man aus seinem Aufbau und seinen Themen die positiven Alternativen ersehen. Nicht der juristische Aspekt, nicht die Machtstrukturen stehen im Vordergrund, sondern das Mysterium Gottes, die Verbundenheit mit Vater, Sohn und Geist, die Geschichte des

Heils und der Gnade für die Menschen. Die Kirche ist nicht in erster Linie die Hierarchie, und sie wird nicht gekennzeichnet durch einen doppelten Einbahnverkehr von Reden einerseits und Hören andererseits, sondern sie ist zuallererst das Volk Gottes, die Gemeinschaft der Gläubigen, die aufgrund ihrer Taufe teilhaben an den priesterlichen, königlichen und prophetischen Aufgaben Christi. Innerhalb dieser Gemeinschaft ist das Amt ein Dienst an dieser Gemeinschaft. Die Kirche steht hier nicht im Mittelpunkt und ist nicht Endzweck, sondern sie ist transparent und über sich hinaus verweisend auf Gott und die Welt. Sie ist Sakrament, d.h. ein Zeichen der Einheit von Gott und Menschen. Sie ist der Beginn des Reiches Gottes, sie ist unterwegs und bedarf immer neuer Reformen.

Selbst wenn es solche Alternativen nicht gäbe, müßte der negative Start ein Teil des Gegenstandes der Interpretation von «Lumen gentium» sein; nun aber, da es solche Alternativen gibt, müssen diese im Fall von Doppeldeutigkeit oder Uneindeutigkeit den Ausschlag geben bei der Feststellung der Bedeutung dieses Dokumentes als eines Konzilsdokumentes⁷. Zugespißt auf die Frage der Kollegialität, muß aufgrund dessen gesagt werden, daß die Doppeldeutigkeit und die Spannung, die im endgültigen Text hervortreten und deren Wurzeln in der Entstehungsgeschichte sichtbar werden, mit Berufung auf die grundsätzliche Intention aufgelöst werden können und müssen. Nicht das Erste Vatikanum, sondern das Zweite Vatikanum ist der sinngebende Rahmen.

1.3.2 Die «*nota explicativa praevia*»

Die sogen. «*nota explicativa praevia*», in welcher in vier Punkten die Interpretation von «Lumen gentium» 22 festgelegt wird, ist viel diskutiert und äußerst unterschiedlich beurteilt worden. Man kann den Text so interpretieren, daß die Nota in bestimmten Punkten eine Erhellung bringt, die wohl nicht überflüssig, aber nicht wirklich nötig ist und die in anderen Punkten tatsächlich dasselbe sagt wie «Lumen gentium» selbst. Man kann den Text aber auch so lesen, daß sich — namentlich bei der Stellung des Papstes — solche Verschiedenheiten gegenüber der Konstitution ergeben, daß eine Einschränkung

von «Lumen gentium» stattfindet. In Verbindung mit der Intention ist es wichtig, darauf kurz einzugehen.

Der dritte und vierte Punkt rühren an den Kern der Sache: das Kollegium als Träger höchster und voller Gewalt. Es werden hier zwei Unterscheidungen gemacht: einerseits zwischen dem Papst allein und dem Kollegium als ganzem (aus Papst und Bischöfen) und andererseits innerhalb des Kollegiums zwischen dem Papst als Oberhaupt und den Bischöfen. In beiden Fällen geht es um die Stellung des Papstes, die nicht zur Diskussion steht, und um die Ungleichheit in der Beziehung. Diese zwei Elemente treten hervor in den verschiedenen Bemerkungen, die direkt über den Papst handeln, und in der einzigen Bemerkung, die über das Kollegium handelt. Dem Papst ist die Sorge für die ganze Herde anvertraut, die er nach seinem Urteil («*iudicium*») persönlich oder kollegial ausüben kann. Bei der kollegialen Ausübung folgt er seiner eigenen Einsicht («*secundum propriam discretionem*»), was die Art und Weise, wie er handelt, betrifft. Das tut er im Blick auf das Wohl der Kirche. Er übt seine Gewalt jederzeit nach Belieben aus («*ad placitum*»), je nachdem, wie sein Amt es verlangt. Vom Kollegium wird bloß gesagt, daß dieses zwar immer besteht, aber nicht fortwährend als Kollegium aktiv ist.

Man kann, wie gesagt, diesen Text auf zweierlei Weise lesen und für beiderlei Weisen im Text Argumente finden. Für die Auffassung, daß es keine großen Unterschiede zwischen «Lumen gentium» und der Nota gibt, kann für das Kollegium auf zwei Sachverhalte verwiesen werden: Die Unterscheidung «besteht, aber es handelt nicht beständig in streng kollegialem Akt» macht das Bestehen des Kollegiums deutlich. Die Formulierung, daß das Kollegium nicht ohne Mitwissen des Papstes handeln könne, gibt an, daß es hier nicht um eine Abhängigkeit von einer ihm äußeren Autorität geht. Überdies kann argumentiert werden, daß in «Lumen gentium» und in der Nota der Papst die Sorge für die ganze Herde habe, daß er kraft seines Amtes frei handle und daß er das Oberhaupt des Kollegiums sei, das ohne ihn nicht tätig werden kann. Schließlich kann noch hingewiesen werden auf die Begrenzungen der Gewaltausübung der Kirche (durch Kriterien wie Wohl der Kirche, Erfordernisse des Amtes), die das im engeren Sinne Juristische in einen weiteren und gewichtigeren

Rahmen sittlicher Normen einordnen und die z.B. Gehorsam gegen die Offenbarung beinhalten.

Für die Auffassung, daß es doch große Unterschiede der Nota gegenüber der Konstitution gebe, kann verwiesen werden auf das Hauptinteresse, das sich auf den Papst richtet. Der Rahmen für das Denken über die Kollegialität wird durch das Erste Vatikanum gebildet. Überdies wird die Abhängigkeit vom Papst hier nicht bloß in absoluten, sondern eher schon absolutistischen Begriffen zum Ausdruck gebracht: nach seinem Urteil, nach seiner eigenen Einsicht, nach Belieben. Dafür kann auch auf das folgende verwiesen werden. In einer ihrer letzten Revisionen beschloß die Kommission, einen Abänderungsvorschlag Pauls VI. nicht zu akzeptieren, weil er überflüssig sei und weil er zu vereinfachend sei. Es ging um die Formulierung: Der Papst, vollkommen vereinigt mit dem Herrn («*uni Domino devinctus*»), ruft die Bischöfe zu kollegialem Handeln auf. In der Nota wurde nicht bloß dieser Beschluß zurückgedreht; sondern hier wurde auch ein noch stärkerer Anspruch zum Ausdruck gebracht.

Schließlich kann hinsichtlich der Kollegialität festgestellt werden, daß diese nicht nur durch diesen Absolutismus eingeschränkt wird, sondern auch noch dadurch ausgehöhlt wird, daß nachdrücklich betont wird, daß das Kollegium nicht ständig aktiv ist. Die Kollegialität wird bloß in einer beschränkten, besonderen Form gesehen und gehört in dieser Form eher in das erste Schema als in die letzte Fassung. Und die Aushöhlung geht noch weiter, wenn argumentiert wird, daß das Kollegium Autorität besitze, weil dies zu leugnen auch bedeutete, die Macht des Papstes zu leugnen, der ja Oberhaupt des Kollegiums sei. Der Hinweis auf die Eigenständigkeit des Bischofs und der Ortskirche ist auf diese Weise völlig verschwunden⁸.

An dieser Stelle scheint es wichtig, nicht nur die Nota selbst in die Überlegungen einzubeziehen, sondern auch die Umstände, d.h. nicht nur den Text, sondern auch die Tatsache, daß es die Nota überhaupt gibt. Zu Beginn der Nota wird deutlich gemacht, daß die Kommission die Verfasserin ist. Obwohl deutlich erkennbar ist, daß nicht die Kommission die Initiative zur Abfassung der Nota ergriffen hatte und daß auch bei der Vorbereitung der Nota die Kommission nicht allein gearbeitet hat, beseitigt das nicht die

Tatsache: Die Nota «ist und bleibt ein Text der Kommission, nicht ein Text des Konzils»⁹.

Wenn diesen Gegebenheiten ihr volles Gewicht beigemessen wird, scheint die Interpretation der Nota als übereinstimmend mit «Lumen gentium» (und also überflüssig) die logischste. Der Belang der Nota scheint dann eher psychologisch zu sein als inhaltlich. Sie hat dann eine Rolle gespielt beim Zustandebringen des Konsensus, aber sie trägt nicht bei zu einer inhaltlichen Einsicht in den Konsensus. Sie ist wie eine Leiter, die beiseitegelegt werden kann, wenn das Ziel erreicht ist. Selbst wenn diese logische Lösung nicht gewählt wird, ist und bleibt die Nota ein Schriftstück der Kommission und kein Ausdruck der Intention der Konzilsväter.

Aber es gibt noch eine andere Seite der Nota. Sie wird nämlich eingeleitet durch die Mitteilung, daß diese von «einer höheren Autorität» komme; und sie ist nicht vom Vorsitzenden der Kommission, sondern vom Generalsekretär des Konzils unterzeichnet. Überdies wird die Nota als normative Interpretation von «Lumen gentium» vorgestellt und den Dokumenten des Zweiten Vatikanum Konzils beigefügt. Als die Nota am 16. November 1964, einen Tag vor der letzten Einzelabstimmung über das 3. Kapitel, den Konzilsvätern vorgelesen wurde, ist dies das erste Mal, daß sie davon hören. Die Nota war im geheimen vorbereitet worden und war nicht auf Ersuchen der Konzilsväter zustande gekommen. Über die Nota konnte auch nicht diskutiert oder abgestimmt werden. Alles in allem also eine außergewöhnliche Prozedur. Diese Gegebenheiten weisen stark in die Richtung einer Interpretation der Nota, aus der sich eine inhaltliche Verschiedenheit der Nota gegenüber der Konstitution «Lumen gentium» ergibt, die schon vorher mit

Zweidrittel-Mehrheit angenommen worden war. Denn warum sollte dieser Schritt neben der Spur getan worden sein, wenn die Nota inhaltlich mit «Lumen gentium» übereinstimmte? Und für eine bloß psychologische Beeinflussung zugunsten der allgemeinen Zustimmung scheint diese Prozedur wohl doch ein etwas zu schweres Geschütz gewesen zu sein.

Wenn die Nota so interpretiert werden muß, gibt sie — paradox genug — doch noch einen Hinweis her auf die Intention der Konzilsväter: Sie gibt an, was sie nicht wollten. Die einschränkende, zentralistische Interpretation der Kollegialität, wie sie in der Nota zum Ausdruck kommt, richtet sich gegen die Intention der übergroßen Mehrheit und muß auch dementsprechend betrachtet werden. Das zweite Moment, das für die Erschließung der Intention von Belang ist, liefert uns also dasselbe Ergebnis wie das erste.

Schlußüberlegung

Aus dieser Lesung von «Lumen gentium» 22–23 erhellt, daß der Text keine eindeutige und undoppelsinnige Sicht des Stellenwertes und des Inhaltes der Kollegialität gibt. Aus der Analyse der Vorgeschichte ergibt sich, daß es eine beständige Spannung gab und daß diese tiefe Wurzeln hat. Aus der Analyse der Intention erhellt, daß die entgegengesetzten Bewegungen aufgelöst werden müssen in Richtung einer Sichtweise, in der der zentrale Stellenwert der Kollegialität sein volles Gewicht erlangt. Aus der Geschichte seit dem Konzil muß sich erweisen, ob diese grundsätzliche Lösung auch Wirklichkeit geworden ist.

¹ Für die verschiedenen Texte siehe: G. Alberigo/F. Maggretti (Hgg.), *Constitutionis Dogmaticae Lumen Gentium Synopsis Historica* (Bologna 1975).

² So die deutsche Übersetzung in LThK, *Das Zweite Vatikanische Konzil*, I, 213 (Herder, Freiburg/Basel/Wien 1966), ganz entsprechend der niederländischen Übersetzung («in dezelfde opzet verdergaand») in: *Constituties en Decreten van het Tweede Vaticaans Oecumenisch Concilie* (Amersfoort 1975).

³ *L'Eglise et son mystère au Ile concile du Vatican. Histoire, texte et commentaire de la Constitution Lumen Gentium* (Paris 1967).

⁴ In einer Fußnote wird verwiesen auf die Enzyklika «Grande munus» Leos XIII., aber die Formulierung ist prak-

tisch ein wörtliches Zitat aus der Enzyklika «*Rerum Ecclesiae*» Pius' XI.

⁵ Hier liegt die Erklärung für die befremdliche Kombination von «Autorität haben» und «verstehen/verstanden werden», auf die wir oben hingewiesen haben. Diese Veränderung von «ist authentisch» zu «hat Autorität» mit der daraus folgenden verschrobene Kombination ist vielleicht das sprechendste und charakteristischste Beispiel dafür, was während der Vorbereitungsarbeiten andauernd passiert ist.

⁶ Um einige Konzilsväter zu nennen, die für eine radikale Revision des Schemas plädierten (die Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen in den *Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Vaticani Secundi*, Bd. I.): Alfrink (136), De Smedt (142–144), Döpfner (185–186), Marty (193), Huyghe (197),

Frings im Namen aller deutschsprachigen Bischöfe (220), Suenens (222-227), Bea (230), Montini (291-294), Ghattas (377), Volk (388).

⁷ Man kann natürlich argumentieren, daß diese Sicht in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen nicht der Wahrheit entspreche, aber man kann nicht argumentieren, daß diese Sicht nicht die Sicht des Konzils sei.

⁸ Für eine ausführlichere Analyse der Nota und eine ausführlichere Argumentation für namentlich die zweite Betrachtungsweise siehe: Joseph Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung; G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia. Beiträge zur Konstitution «Über die Kirche» des Zweiten Vatikanischen Konzils. Bd. II (Herder, Freiburg/Basel/Wien, und Knecht, Frankfurt am Main 1966) 44-70. Ders., zur «nota explicativa praevia»: Kommentar zu den «Bekanntmachungen, die der Generalsekretär des Konzils in der 123. Generalkongregation am 16. November 1964 mitgeteilt hat»: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil, I, 348-359.

⁹ J. Ratzinger, Die bischöfliche Kollegialität. Theologische Entfaltung; G. Baraúna (Hg.), De Ecclesia, aaO. 62.

Aus dem Niederländ. übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

Jan Grootaers

Die Kollegialität auf den Bischofssynoden

Ein ungelöstes Problem

Auf den ersten Blick scheint es eine ziemlich einfache Sache zu sein, das, was die beiden außerordentlichen Synoden von 1969 und 1985 unter dem Wort «Kollegialität» verstanden, in raschem Zug zu analysieren. Ganz abgesehen davon, daß dann auch die Konsequenzen dargelegt werden müßten, welche die zwei Bischofsversammlungen daraus zogen, so ist die Antwort auf die Frage nach der Kollegialität doch sehr viel schwieriger, als sich voraussehen ließ, jedenfalls zu komplex, als daß sie in einem Zeitschriftenbeitrag erschöpfend behandelt werden könnte.

Unsere Absicht ist daher eine andere: Wir wollen einführend einen kurzen Vergleich zwischen den beiden Synoden versuchen und dann die

HERWI RIKHOF

1948 in Oldenzaal, Niederlande, geboren. Studium der Theologie in Utrecht und Oxford. 1981 Promotion zum Doktor der Theologie. 1983 zum Priester ordiniert. Universitätsdozent für Dogmatik an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Nijmegen. Veröffentlichungen zur Ekklesiologie und zum Zweiten Vatikanum: The Concept of Church (London/Shepherdstown 1981; Diss.); Die Ekklesiologien von «Lumen Gentium», der «Lex Ecclesiae Fundamentalissimae» und des Schemas zum neuen Codex: CONCILIIUM 17 (1981/8-9) 576-586; De kerk als «communio»: een zinnige uitspraak?: Tijdschrift voor Theologie 23 (1983/1) 39-59; Corpus Christi Mysticum. An Inquiry into Thomas Aquinas' use of a term: Bijdragen 37 (1976/2) 149-171; The necessity of church. An exploration: Archivio di Filosofia 54 (1986) 481-500 (Colloquium «Intersoggettività, Socialità, Religione»). Anschrift: Dr. Herwi Rikhof, Nijmegensebaan 57, NL-6564 CD Nijmegen, Niederlande.

Debatte von 1985 sowie einige ihrer Schlußfolgerungen eingehender analysieren.

I. Einführender Vergleich

Ein erster Eindruck läßt sich nicht abweisen: Ein schärferer Kontrast zwischen zwei kirchlichen Ereignissen als bei den beiden Synoden von 1969 und 1985 ist kaum vorstellbar. Das allgemeine kirchliche Klima und der geschichtliche Kontext unterscheiden sich tief. Auch das theologische Umfeld und das «Gemeinschaftsgedächtnis» waren nicht mehr dieselben. Den meisten Synodalvätern von 1985 blieben die Schlußfolgerungen von 1969 so gut wie unbekannt, und die verantwortlichen Leiter der Synode von 1985 hüteten sich, den Präzedenzfall 1969 in Erinnerung zu rufen.

Und doch bestehen zwischen den beiden Synodalversammlungen auch Gemeinsamkeiten. Beide waren «außerordentliche» Synoden (also lediglich Zusammenkünfte der Vorsitzenden der Bischofskonferenzen). Und beide widmeten sich der Frage, wie es mit der Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils und da in erster Linie mit dem Thema der *Kollegialität* stehe.

Hier wäre dann auch zu unterscheiden zwischen der offiziellen Tagesordnung einerseits,